mpsn
con
.L.&W.

Die
Amtliche Arbeiterstatistik
des
Deutschen Reichs.

Von

Dr. H. von Scheel,
Geh. Ober-Reg.-Rath, Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amts.

Gekürzter Abdruck aus Schmoller's Jahrbuch XVIII, 3.
(Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.)

2635-
10/10/94.

Berlin.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld.
1894.

3 1761 09621547 0

Auszug aus dem unter nachstehendem Titel veröffentlichten Aufsatze in Schmoller's Jahrbuch XVIII, 3.

Die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs.

Von

H. von Scheel.

Für das Deutsche Reich ist im Jahre 1892 eine Kommission für Arbeiterstatistik eingesetzt worden, deren im Jahre 1894 etwas abgeändertes Regulativ nach einer Mittheilung des Reichskanzlers an den Reichstag vom 16. Januar 1894 folgenden Wortlaut hat:

Regulativ

für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik.

§. 1.

Zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, wird eine Kommission für Arbeiterstatistik errichtet.

§. 2.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt.

Von den Mitgliedern werden sechs vom Bundesrath und sieben vom Reichstag gewählt; ein Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des Kaiserlichen Statistischen Amts.

§. 3.

Die Ernennungen erfolgen für fünf Jahre, die Wahlen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die gewählten Mitglieder solange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind.

Gewählte Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus der Kommission ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§. 4.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die Aufgabe:

1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

§. 5.

Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme zuzuziehen und in Fällen, in denen eine Ergänzung des statistischen Materials zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern muß erfolgen, wenn dies vom Bundesrath oder vom Reichskanzler angeordnet wird.

Die Kommission kann die Erledigung einzelner der ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß übertragen. Die Einberufung der zu den Sitzungen zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeiter und die Vorladung der Auskunftspersonen erfolgen durch den Vorsitzenden.

§. 6.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission, die zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie die Auskunftspersonen erhalten nach im Voraus durch den Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baaren Auslagen, die Arbeiter außerdem für entgangenen Arbeitsverdienst.

§. 7.

Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden.

§. 8.

Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlußfähig; sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung der Kommission zunächst vorläufig, demnächst nach Anhörung der Kommission endgültig vom Reichskanzler erlassen.

§. 9.

Der Reichskanzler, sowie die Bundesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

Die im §. 8 erwähnte Geschäftsordnung ist vom Reichskanzler am 7. Januar 1893 erlassen. Da sie kein allgemeines Interesse hat, darf der Abdruck hier unterbleiben.[1])

Wie man sieht, ist der Kommission nicht die Bearbeitung der Arbeiterstatistik überhaupt zugewiesen, sondern sie ist als ein Organ gedacht, das bei Ausführung der Gewerbeordnung Dienste leisten soll, und zwar bei Ausführung der Bestimmungen des Titels VII (§§. 105—139b), der über die Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamten, Techniker, Fabrikarbeiter — auch unter gewissen Gesichtspunkten von den Handlungsgehülfen und den Hausindustriellen — handelt und im wesentlichen Schutzbestimmungen für diese Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern enthält. Der Titel VII der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetze vom 1. Juni 1891, das ihn modifizirt und ergänzt, bietet nämlich in verschiedenen Fragen noch keine fertigen gesetzlichen Anordnungen, sondern macht die Regelung von Bestimmungen des Bundesraths oder Kaiserlichen Verordnungen mit Zustimmung des Bundesraths abhängig, und zwar handelt es sich dabei theils um den Erlaß von Schutzbestimmungen überhaupt (§. 120e Erstreckung der Bestimmungen über die Arbeitszeit auf alle Gewerbe, wo übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet; §. 154 Abs. 4 auf alle Werkstätten, die fremde Gehülfen beschäftigen; §. 139a Verbot der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in gewissen Betriebszweigen), theils darum, zu welchem Termine die vorgesehenen Maßregeln in Kraft treten sollen (Artikel 9 des Gesetzes von 1891: Sonntagsarbeit in gewerblichen Betrieben und Ausdehnung der Bestimmungen über die Arbeitszeit auf alle Betriebe mit elementarer Kraft), theils um Ausnahmen von den Vorschriften über Sonntagsarbeit (§. 105d) und Arbeit Jugendlicher und von Arbeiterinnen (§. 139a). Diese Maßnahmen durch statistische Erhebungen vorzubereiten, nimmt der §. 1 des Regulativs in Aussicht; außerdem aber wird darin die Nothwendigkeit der statistischen Kontrole bei der Ausführung der gesammten Bestimmungen des Titel VII der

[1]) Die Kommission besteht gegenwärtig (1894) aus folgenden 15 Personen: dem Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern Dr. v. Rottenburg, Unterstaatssekretär im preußischen Handelsministerium Lohmann, Oberregierungsrath im bayerischen Ministerium des Innern Rasp, Oberregierungsrath im sächsischen Ministerium des Innern Morgenstern, Regierungsdirektor im württembergischen Ministerium des Innern v. Schicker, Vorstand der badischen Fabrikinspektion Oberregierungsrath Dr. Wörishoffer, Großh. hessischem Regierungsrath Dr. Freiherr v. Gemmingen-Hornberg; den Reichstagsabgeordneten: Prof. Dr. Hitze, Prof. Dr. Kropatscheck, Amtsgerichtsrath Letocha, Geh. Bergrath Merbach, Cigarrenmacher Molkenbuhr, Fabrikant Schmidt (Elberfeld), Geh. Kommerzienrath Siegle, und dem Verfasser dieses Aufsatzes.

Gewerbeordnung festgestellt. Daß eine solche stattfinden kann, dafür ist durch den letzten Absatz des § 139b gesorgt, welcher lautet: „Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten (Fabrik-Aufsichtsbeamten) oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Centralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden."

Hiernach ist die Aufgabe der Kommission zu einer dauernden gemacht, und die Natur der Verhältnisse sorgt dafür, daß ihr der Beobachtungsstoff nicht ausgeht, auch wenn ihre Thätigkeit auf die im Titel VII der Gewerbeordnung behandelten Personenkategorien und Fragen beschränkt bleiben sollte.

. . . . . .

Nach dem Plane war es also gegeben, daß alsbald gewisse, in der Gewerbeordnung zur gesetzlichen Regelung bestimmte, aber noch offen gelassene Fragen statistisch bearbeitet wurden, und in erster Linie handelte es sich hierbei um einen Gegenstand, der solcher Bearbeitung verhältnißmäßig leicht zugänglich erscheint, nämlich um die Feststellung der Arbeitszeit in verschiedenen Gewerben, in denen die Gehülfen und Lehrlinge durch lange Arbeit besonders belastet erscheinen, und wo eventuell das Eingreifen der Gesetzgebung am Platze wäre. Die erste Aufgabe, welche in Angriff genommen wurde, war die Untersuchung der Arbeitszeit im Bäcker- und Konditorgewerbe; alsdann wurden Erhebungen über die Arbeitszeit der Gehülfen in offenen Ladengeschäften, ferner über die der Gesellen und Lehrlinge in Getreidemühlen, und weiter über diejenigen des Kellnerpersonals gemacht. Die Prinzipien wurden von der Kommission festgestellt, der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) veranlaßte die Erhebungen, und das gewonnene Material wurde im kaiserlichen statistischen Amte verarbeitet.[1])

Nach welcher Methode wurde nun bei diesen Aufnahmen vorgegangen? Dieselbe ist im § 5 des Regulativs insoweit angedeutet, als man von vornherein eine Vereinigung von statistischen Erhebun-

---

[1]) Die Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik erscheinen in Carl Heymanns Verlag in Berlin; und zwar erstens die Verhandlungen — bis jetzt Protokolle der Sitzungen vom 23.—25. Juni 1892, 3.—10. Februar 1893, 30. Juni — 3. Juli 1893, 14.—20. Februar 1894 — und zweitens die Ergebnisse der Erhebungen — bis jetzt über: Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien — veranstaltet im September 1892; Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe — veranstaltet im September und Oktober 1892, herausgegeben 1893 (vgl. Jahrb. 1893, 1231 ff.,); die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, zweiter Theil, herausgegeben 1893; die Arbeitszeit in Getreidemühlen — veranstaltet im Sommer 1893, herausgegeben 1894; die Arbeitszeit der Handlungsgehülfen und Lehrlinge und der Geschäftsdiener, zweiter Theil, herausgegeben 1894.

gen und persönlichen Vernehmungen in Aussicht genommen hat. Bei der ersten der vorgenommenen Untersuchungen, der über die Bäcker, wurde das Verfahren in der Weise ausgestaltet, daß es sich in vier Stufen der Instanzen vollzog: 1. Die Sammlung und Vorlage statistischer Data; 2. auf Grund der Erörterung dieser Data die Ergänzung derselben durch schriftliche Umfrage bei einem Teil der bereits Befragten zum Zweck der Erläuterung noch ungenügend geklärter Fragen, und bei Vertretungen des betr. Gewerbtreibenden behufs Einholung von Gutachten; 3. nach Verarbeitung auch dieses Materials die mündliche Einvernahme einer Reihe von Sachverständigen vor der Kommission; 4. die Formulirung von Vorschlägen für die Gesetzgebung auf Grund der vorhergegangenen Untersuchungen.

Wir wollen nun die einzelnen Stufen näher betrachten, also insbesondere erstens die statistische, auf welcher ziffermäßige Grundlagen für die weitere Untersuchung gesammelt werden. Hierbei ist in folgender Weise verfahren worden. Es wurden im Auftrage des Reichskanzlers (Reichsamts des Innern) Fragebogen für Einholung schriftlicher Auskünfte ausgearbeitet, der Kommission vorgelegt, von dieser durchberathen und modifizirt und zur Veranlassung der Erhebungen, mit den nöthigen Anweisungen versehen, vom Reichskanzler den Regierungen der einzelnen Staaten übermittelt.[1]) Die nächste Frage war natürlich die: an wen sollen die Fragebogen vertheilt werden: an alle Betriebe? an alle Personen in diesen Betrieben, die bei den Fragen interessirt sind? Es war also bei der ersten Erhebung zunächst zu erwägen: sollen an alle Bäckereien im Reiche Fragebogen ausgetheilt werden? Nach der Gewerbestatistik von 1882, der letzten vorhandenen, waren 80 117 Bäckerei-Hauptbetriebe, d. h. solche Bäckereien und Konditoreien, in denen mindestens eine Person mit ihrer Hauptbeschäftigung thätig war, gezählt worden; davon waren Betriebe mit mindestens einem Gehülfen (sei es Geselle, Lehrling, sonstiger Arbeiter) 53 675; auf diese letzteren konnte es bei der Umfrage nur ankommen, da man eben die Arbeitszeit der Gehülfen ermitteln wollte. Für das Jahr 1892 mußte mindestens dieselbe oder eine größere Zahl als vorhanden vorausgesetzt werden. Man hatte sich also zunächst die Frage zu beantworten: Verlangt der Zweck, der hier verfolgt wird: nämlich die Feststellung der im Bäcker-

[1]) Mittels solcher Fragebogen sind die vier bis jetzt beschlossenen Untersuchungen: über die Arbeitszeit 1. der Bäckergesellen und Lehrlinge, 2. der Gehülfen in offenen Ladengeschäften, 3. der Gesellen, Lehrlinge und anderen Arbeiter in Getreidemühlen, und zwar für Wind-, Wasser- und Dampfmühlen gesondert, und 4. der Kellner und Kellnerinnen eingeleitet worden. Der Abdruck dieser Fragebogen würde hier zu viel Raum beanspruchen; sie sind den in der vorigen Anmerkung bezeichneten Drucksachen über die Erhebungen beigefügt; der Fragebogen für die Kellner wird der betreffenden, noch nicht erschienenen Veröffentlichung beigegeben.

gewerbe für die Gehülfen und Lehrlinge üblichen Arbeitszeit und Arbeitsdauer nebst Angaben darüber: wie weit es üblich sei, daß das Personal beim Meister Kost und Wohnung erhalte, und darüber: welche Lehrzeit und ob Lehrgeld üblich sei?; auch darüber: wieweit die Anwendung von arbeitsparenden Maschinen in die Betriebsweise bereits eingedrungen sei, und endlich über die Arbeitszeit der Verkäufer (Ladnerinnen) in den Bäckerläden — verlangt dieser Zweck die Auszählung dieser Verhältnisse in sämmtlichen Bäckereien des Reichs oder gar bei allen in ihnen beschäftigten Personen — nach der Statistik von 1882: 148 198, darunter 47 778 Geschäftsleiter und 100 420 Hülfspersonen? Man hat diese Frage verneint, und zwar gewiß mit vollständiger Begründung. Die ganze Untersuchung lief nämlich doch darauf hinaus, zu erfahren, ob im Bäckergewerbe eine übermäßig lange Arbeitszeit üblich sei, insbesondere auch die Lehrlinge zu sehr angestrengt würden, um, wenn dies festgestellt würde, eine bestimmte Reduktion der Arbeitszeit durch gesetzliche Maßregeln in Vorschlag bringen zu können. Hierfür wollte man durch schriftliche Umfragen zunächst ein Bild in Zahlen gewinnen. Eine Zählung der Bäcker war hierzu in keinem Falle nöthig; in allen 53 000 Betrieben oder bei allen 148 000 Bäckern nachzufragen, um die übliche Arbeitszeit zu erfahren, mußte als unnütze und verzögernde Erschwerung der Aufnahme erscheinen. Man kann ja vernünftigerweise voraussetzen, daß in verschiedenen Landestheilen, in verschiedenen Größenkategorien von Orten und bei verschiedener Betriebsgröße der Bäckereien Unterschiede erheblicher Art vorkommen, nicht aber, daß innerhalb desselben Landestheils und derselben Größenklasse in solchem Gewerbe so große Verschiedenheiten vorkommen, daß nicht die Befragung eines verhältnißmäßig kleinen Theils der Betriebe schon genüge, um allgemein Gültiges zu erfahren. Man hat sich also dahin entschieden, daß die Befragung eines Zehntels der Betriebe bei gehöriger Vertheilung auf Gebietstheile, Größenklassen der Orte und der Betriebe stattfinden solle, und hat demgemäß 5700 Fragebogen ausgegeben.

. . . . . .

Der erste Theil der statistischen Thätigkeit, die methodische Nachrichtensammlung, sollte also die Ausgabe von Fragebogen an den zehnten Theil der vorhandenen Betriebe sein. Es kam nun darauf an, zu entscheiden, wohin, an wen und durch wen die Vertheilung geschehen solle. Daß man die verschiedenen Landesgegenden und Ortskategorien berücksichtigen müsse, war außer Zweifel. Es wurde daher ein Plan gemacht, nach welchem im Anhalt an die Ergebnisse der Gewerbestatistik von 1882 den einzelnen Staaten die auf sie treffende Zahl von Fragebogen zur Vertheilung in eine Anzahl von Großstädten, Mittelstädten und kleineren Orten der einzelnen Landestheile zugewiesen wurde. Dabei wurde der Grundsatz aufgestellt, daß

in den gewählten Orten alle vorhandenen Betriebe mit Fragebogen versehen werden sollen, um auch den Schein der Willkür zu vermeiden. Nur für die Großstädte mußte eine Ausnahme zugelassen werden. Daß man nämlich auch aus einer Anzahl von Großstädten aus verschiedenen Theilen des Reiches Fragebogen einziehen wollte, war ja selbstverständlich; aber wenn man in den betreffenden Großstädten auch alle Betriebe mit solchen belegte, so hätte das Material aus ihnen zu sehr überwogen, und wäre für die anderen Orte viel zu wenig übrig geblieben. Man wählte daher den Ausweg, in den Großstädten (von 100 000 und mehr Einwohnern) nur Straßen oder Quartiere zu nehmen, die so ausgesucht werden sollten, daß wohlhabende und ärmere Bevölkerung in ihnen vertreten war; in den einmal gewählten sollten aber auch alle vorhandenen Bäckereien befragt werden. Wenn so die örtliche Vertheilung geregelt war, so blieb weiter zu entscheiden: welche Personen in den Betrieben sollen gefragt werden? Selbstverständlich wollte man Arbeitgeber und Arbeitnehmer hören, und auch darüber war kein Zweifel, daß man sie möglichst in gleicher Anzahl zu Worte kommen lassen solle. Dabei blieb aber die Wahl: entweder in jedem befragten Betriebe den Arbeitgeber und den oder einen der Arbeitnehmer oder in der Hälfte der Betriebe die Arbeitgeber, in der andern die Arbeitnehmer. Für das erstere Verfahren schien zu sprechen, daß man dann die Aussage des Arbeitnehmers an der des Arbeitgebers kontroliren könne und umgekehrt. Indeß mußte einleuchten, daß dies praktisch werthlos sei: stimmten die Aussagen überein, so konnte das auf Uebereinkunft beider Parteien beruhen; wenn nicht, was ließ sich dann thun? sollte man etwa ein kontradiktorisches Verfahren zur Korrektur der einen oder andern Aussage einleiten und mit der Bearbeitung der Fragebogen warten, bis dieses in Hunderten oder Tausenden von Fällen beendigt war? Jedenfalls bedeutete solches Befragen beider Parteien in einem und demselben Betriebe ein Mißtrauen gegen diese oder jene, und es wäre sozialpolitisch recht unklug gewesen, den Gegensatz zwischen Arbeitgeber und -nehmer durch statistische Erhebungen zu fördern, wenn sich der sehr einfache Ausweg bot, in der Hälfte der Betriebe Arbeitgeber, in der anderen Hälfte Arbeitnehmer zu befragen und damit zugleich die doppelte Anzahl der Betriebe zu fassen. Man wählte diesen Weg, und die Praxis hat gelehrt, daß er der richtige war; denn die Aussagen der, unabhängig voneinander antwortenden Meister und Gesellen gaben keine sehr erheblichen Abweichungen, wenn auch natürlich die letzteren die Arbeitszeit etwas länger darstellten wie die ersteren; die Verschiedenheiten waren aber keineswegs so bedeutend, daß man etwa zwischen den Ergebnissen der Aussagen beider Theile rathlos dagestanden wäre. Um nun auch bei der Vertheilung zwischen Arbeitnehmern und -gebern

jede Willkür auszuschließen, wurde bestimmt, daß die Auswahl der Betriebe, in welchen diese oder jene befragt werden sollten, lediglich nach äußeren Merkmalen getroffen werden dürfe: entweder sei so zu verfahren, daß man von irgend einem örtlichen Ausgangspunkte den ersten Bogen einem Arbeitgeber, den zweiten in dem nächstgelegenen Geschäft einem Arbeitnehmer, den dritten in dem wiederum nächstgelegenen Geschäft einem Arbeitgeber zutheile u. s. w., oder daß man eine alphabetische Aufstellung der vorhandenen Geschäfte mache und dann der ersten Hälfte Fragebogen für Meister, der zweiten solche für Gesellen zustelle. Durch diese Vorsichtsmaßregeln war die willkürliche Vertheilung der Fragebogen, zu der ja übrigens die Lokalbehörden ohnehin keinen vernünftigen Grund gehabt hätten, völlig ausgeschlossen. Dann fragte es sich schließlich noch: durch wen die Verteilung geschehen solle. Da das Reich keine eigenen lokalen Verwaltungsbehörden hat, so ist man auf diejenigen der Staaten angewiesen. Bei der Bäckerei-Enquete fehlte der Kommission für Arbeiterstatistik ohnehin jede Möglichkeit, sich mit den einzelnen Betrieben in Verbindung zu setzen. Etwas anders lag die Sache bei der zweiten Enquete, die unternommen wurde, indem für die Mühlen in dem Kataster der Müllerei-Berufsgenossenschaft ein Adressenverzeichniß vorlag, das — mit Erlaubniß der Regierung der einzelnen Staaten — hätte benutzt werden können, um mit den einzelnen Betrieben unmittelbar zu verkehren. Indessen Erfahrungen, die bei uns von Vereinen, die solche Aufnahmen machen wollten, und z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika auch von Behörden bei solchen Gelegenheiten gemacht worden sind, lassen darüber keinen Zweifel, daß briefliche Aussendungen statistischer Fragebogen regelmäßig mißglücken. Nur ein kleiner Theil der Fragebogen wird zurückgesendet, der größere wandert bei den Befragten in den Papierkorb oder an einen andern noch weniger geeigneten Ort. Es bleibt gar nichts Anderes übrig, als die persönliche Uebergabe und Abholung bei dem Befragten, und bei amtlichen Erhebungen sind dazu die selbstverständlichen Organe die Polizeidiener, Schutzleute, Magistratsboten, oder wie sonst die Organe der Ortsobrigkeit heißen mögen, die gegebenen Vermittler. Es ist ja auch eine unzutreffende Behauptung, daß diese Polizeiorgane die Richtigkeit der Aufnahme irgendwie gefährden und etwa zu Gunsten der Arbeitgeber beeinflussen könnten. Dem Polizeidiener ist es unendlich gleichgültig, ob der Bäckermeister Meyer in seinem Fragebogen die Arbeitszeit seines Gesellen auf 8 oder 10 Stunden angiebt, und ebenso, ob der Geselle in der Bäckerei Schultze 14 oder 24 Stunden als seine Arbeitszeit anschreibt; es ist ihm schon unwillkommen genug, daß er den Fragebogen darauf ansehen soll, ob auch alle Fragen — irgendwie — ausgefüllt sind. Aber wenn nicht der Polizist oder sonst Jemand, der

eine obrigkeitliche Autorität hat, den Fragebogen bringt und zur rechten Zeit wieder abholt, bleibt er eben in etwa $^2/_3$ der Fälle nicht ausgefüllt und nicht abgeschickt. Ein Mittelweg wäre noch der, daß man zwar den Fragebogen hinbrächte und abholte, aber — um jede Beeinflussung zu verhüten — einen Umschlag dazu gäbe und ihn in diesem geschlossen zurückverlangte. Dann wäre aber bei der Ablieferung jede Kontrole der Ausfüllung unmöglich, und das Material würde sehr unvollkommen werden und von der bearbeitenden Centralstelle aus noch sehr viel mehr Rückfragen erfordern als jetzt. Es liegt auch, wie gesagt, gar kein Grund zu der Befürchtung vor, daß die Polizei das Bestreben habe, die Ergebnisse zu fälschen. Zudem war, auf Wunsch der Kommission für Arbeiterstatistik, die Vorschrift gegeben, daß sich der abholende Beamte um den materiellen Inhalt der Fragebogen nicht zu kümmern, sondern lediglich darauf zu sehen habe, daß der Fragebogen überhaupt ausgefüllt sei, und insbesondere die Unterschrift (Name und Berufsstellung) nicht fehle, da diese zur Beglaubigung des Inhalts, zur Kennzeichnung der Thatsache, ob der Bogen von einem Arbeitgeber oder einem Arbeitnehmer ausgefüllt sei, und für etwaige Rückfragen unentbehrlich ist. Es wurde also die Ausgabe und Einsammlung der Fragebogen durch die gewöhnlichen Organe der Ortspolizei als unbedenklich und unumgänglich angeordnet. Das hat denn auch zu dem sehr guten Ergebniß geführt, daß bei der Bäckerei-Enquete von 5709 ausgegebenen Bogen 5613 beantwortet wieder eingekommen sind. Von dem kleinen Rest waren nur 8 unbeantwortet geblieben, weil die Befragten die Beantwortung verweigert hatten — eine Zwangsvorschrift war nicht nöthig befunden worden und hat sich auch als unnöthig erwiesen —; die andern Ausfälle waren durch zufällige Umstände, z. B. versehentliche Ausgabe an Betriebe, die zur Zeit keinen Gehilfen beschäftigten, Krankheit des Befragten, veranlaßt. Die gesammelten Fragebogen wurden dann durch die Landesbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin geschickt, dem die Kontrole des materiellen Inhalts und die Bearbeitung oblag. Zunächst wurden die unvollständig und fehlerhaft ausgefüllten Fragebogen zurückgesendet — von den 5613 Bäcker-Fragebogen war das mit nur 121 = 2 % nöthig, bei den Fragebogen betreffs der Arbeitszeit der Handlungsgehülfen mit 390 = 4,1 % der Gesammtzahl von 9500; bei den Enqueten über die Hülfspersonen in Mühlen und über das Kellnerpersonal allerdings mit einem bedeutend größeren Prozentsatz, entsprechend der verwickelteren Fragestellung —, dann die noch als unbrauchbar übrig bleibenden ausgesondert, das Tabellenwerk nebst Erläuterungen ausgearbeitet und im Druck vorgelegt. Hiermit war das erste Stadium der Erhebung beendet, indem eine breite statistische Unterlage für die weiteren Untersuchungen geschaffen war.

Nunmehr trat wieder die Kommission für Arbeiterstatistik in Wirksamkeit; es wurde ein Referent nebst Korreferenten zum Studium dieser Statistik bestellt, welche die Ergebnisse vortrugen, und man kam zu dem Schluß, daß die Statistik im allgemeinen ein ausreichendes Bild über die Arbeitsverhältnisse der Bäcker — um diese handelte es sich zunächst — gewähre, und nun weiter Folgendes nöthig sei: Erstens seien die Gründe für gewisse, aus der Statistik ersichtliche, auffallende Arbeitsverhältnisse, als besonders lange oder kurze Arbeitszeiten, besonders ausgedehnte Sonntagsruhe, auffallende Unterschiede in der Arbeitszeit von Gesellen und Lehrlingen, dadurch zu ermitteln, daß ein größerer Theil der Fragebogen, in denen solche Angaben verzeichnet waren, zurückgesendet und die Befragten über die Umstände, welche bei diesen auffallenden Erscheinungen obwalteten, und die Gründe, durch welche sie veranlaßt und ermöglicht seien, vernommen würden, damit man hierdurch erfahre, wie weit gewisse ungünstige Arbeitsverhältnisse auf zwingenden Gründen beruhen, gewisse günstige etwa auf Einrichtungen, die auch anderwärts Eingang finden könnten. Dann zweitens seien nun einer größeren Zahl von Vertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern — natürlich ohne Unterschied der sozialpolitischen Richtung und mit thunlich gleichmäßiger Berücksichtigung derselben — Fragen vorzulegen, wieweit sie bestimmte Vorschläge betreffs der nach den Ergebnissen der Statistik vielfach als übermäßig lang festgestellten Arbeitszeit, eine Ausdehnung der Sonntagsruhe, eine größere Schonung der jugendlichen Arbeiter als durchführbar erachteten. Die betreffenden Fragen wurden durch eine Unterkommission ausgearbeitet. Drittens endlich sollte in diesem zweiten Theil der Erhebungen die Hygiene Berücksichtigung finden. Es sollten von einer Anzahl von Krankenkassen Daten über Krankheitsarten, Krankheitstage, Sterblichkeit in dem betreffenden (dem Bäcker-) Gewerbe eingezogen werden. Diesen Beschlüssen der Kommission entsprechend wurden die Untersuchungen weiter geleitet. Die Bearbeitung des eingekommenen Materials wurde wieder durch das Kaiserliche Statistische Amt ausgeführt, mit Ausnahme des zu dritt bezeichneten, das durch das Kaiserliche Gesundheitsamt bearbeitet wurde.[1])

---

[1]) Die Ergebnisse sind in der oben angeführten zweiten Drucksache über die Bäckerei — siehe Anmerkung auf S. 4 — veröffentlicht. Da im vorliegenden Aufsatze nicht beabsichtigt wird, auf den Inhalt der Enqueten und ihre Ergebnisse einzugehen, sondern nur der Weg, den bei uns die Arbeiterstatistik eingeschlagen hat, gezeigt und die Eigenthümlichkeit des Verfahrens beleuchtet werden soll, so wird auch auf die Wiedergabe der Fragestellung verzichtet. Da die Drucksachen zu einem sehr billigen Preise im Buchhandel zu haben sind, ist es jedem, der sich für das Materielle der Enqueten interessirt, leicht gemacht, sich die betreffenden Arbeiten zu beschaffen.

Nunmehr kam der dritte Theil der Untersuchungen. Die Kommission, deren Mitgliedern selbstverständlich auch die Bearbeitung der neu gewonnenen Ergebnisse zugestellt war, trat wieder zusammen, um nun, im Besitz der durch die bisherigen Arbeiten gewonnenen Kenntnisse, eine größere Anzahl von Sachverständigen — bei der Bäckerei-Enquete: 24 Bäcker und 16 Konditoren, zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte Arbeitnehmer — mündlich zu vernehmen. Diese Vernehmungen bezweckten, bei den Mitgliedern der Kommission, die jetzt über die zur Erwägung stehenden Fragen der Arbeitszeit und die damit zusammenhängenden über die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und die Beschäftigung der Lehrlinge soweit orientirt waren, als es durch schriftliche Erhebungen überhaupt geschehen konnte, eine vollständige Klärung des Urtheils über die Nothwendigkeit und die praktische Durchführbarkeit einer gesetzlichen Regelung und deren voraussichtliche Wirkungen herbeizuführen, auch eine Aussprache zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und den Vertretern aus verschiedenen Landestheilen zu ermöglichen.

. . . . . .

Unser Verfahren in der dritten Instanz der Untersuchung bestand nun also darin, daß man erstens die Kommission durch einige behördliche Sachverständige — ein Mitglied des Gesundheitsamts, ein paar Bäckermeister und Bäckergesellen — verstärkte und eine größere Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern des betreffenden Gewerbes aus den verschiedenen Theilen des Reiches zur Vernehmung vorlud. Die Auswahl der Auskunftspersonen wurde so getroffen, daß man insbesondere die Personen und Vereinsvertretungen berücksichtigte, welche nach den bei dem schriftlichen Verfahren gemachten Wahrnehmungen die eingehendste und klarste Auskunft zu geben versprachen, dabei mußte natürlich auf gleichmäßige Theilnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Heranziehung von Sachverständigen aus verschiedenen, auch verschieden großen Orten Bedacht genommen werden. Was die Größenkategorien der Betriebe anlangt, so wurden die ganz großen, fabrikmäßig eingerichteten Betriebe nicht berücksichtigt, weil bei ihnen die Möglichkeit einer rationellen Eintheilung der Arbeitszeit ohnehin klar war. Das Vorgehen bei der Befragung selbst war nun dieses: Die Auskunftspersonen wurden vor dem Plenum der Kommission in kleineren Gruppen vernommen; der Vorsitzende bewirkte die Vernehmung nach einem vorher ausgearbeiteten Plane, der von den Fragen nach dem Sachlichen und Technischen allmählich zu denjenigen nach den Ansichten über die Durchführung gewisser gesetzlicher Maßregeln führte; einem jeden Kommissionsmitgliede und Regierungsvertreter war das unbeschränkte Recht zu Zwischenfragen eingeräumt, von dem ein sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde, und auch die Arbeitnehmer

und Arbeitgeber unter den Beisitzern und Auskunftspersonen fanden Gelegenheit, sich gegenseitig auszusprechen. Bei den Verhandlungen zeigte es sich deutlich, wie sehr das vorhergegangene schriftliche Verfahren der Kommission zu Gute kam, indem sie so nicht an einen fremden Gegenstand herantrat, sondern die allgemeine Kenntniß der technischen Verhältnisse, der Arbeitsgewohnheiten und der in den verschiedenen Gegenden des Reichs darin obwaltenden Eigenthümlichkeiten schon vorhanden war. Die Verhandlungen gestalteten sich höchst lebhaft und lehrreich, und bei Schluß derselben hatten die Mitglieder der Kommission den Eindruck gewonnen, daß sie nunmehr mit vollkommener Sicherheit ihr Urtheil abgeben konnten, das trotzdem kein einheitliches zu sein brauchte, weil nach seinem sozialpolitischen Standpunkte der Eine diese, der Andere jene Konsequenz ziehen durfte. Das Ergebniß war, daß nach Schluß der Verhandlungen die Kommission sofort Grundlinien für bestimmte Vorschläge, die auszuarbeiten und zu motiviren waren, festlegen konnte.

Das vierte Stadium der Enquete, welches für die erste der vorliegenden Aufgaben — die Untersuchung der Arbeitszeit in Bäckereien — zur Zeit der Drucklegung dieses Aufsatzes noch nicht erreicht war, besteht nun in der definitiven Formulirung der Vorschläge für die Regelung der fraglichen Verhältnisse. Es handelt sich dabei um die Berathung des von den bestellten Referenten auszuarbeitenden Schlußberichts, dessen Genehmigung oder Modifizirung, nachdem die Direktiven für denselben ja schon im dritten Stadium gegeben waren.

. . . . . .

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 41. Begründet 1815.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Verhandlungen.

Nr. 1/2.

Protokoll

über die

Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik

vom 23. Juni bis 25. Juni 1892

und

vom 3. Februar bis 10. Februar 1893.

Preis M. 1, postfrei M. 1,20.
Folio. IV, 94 Seiten.

Nr. 3.

Protokoll

über die

Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik

vom 30. Juni bis 3. Juli 1893.

Preis M. 0,60, postfrei M. 0,80.
Folio. II, 54 Seiten.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 41. Begründet 1815.

Druckſachen der Kommiſſion für Arbeiterſtatiſtik.

Verhandlungen.

Nr. 4.

Protokoll

über die

Verhandlungen der Kommiſſion für Arbeiterſtatiſtik

vom 14. Februar bis 20. Februar 1894

und die

Vernehmung von Auskunftsperſonen

über die

Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

Preis M. 1,30, poſtfrei M. 1,60.
Folio. II, 122 Seiten.

Nr. 5.

Protokoll

über die

Verhandlungen der Kommiſſion für Arbeiterſtatiſtik

vom 23. Juni bis 27. Juni 1894.

Preis M. 1, poſtfrei M. 1,20.
Folio. IV, 90 Seiten.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Erhebungen.

Nr. 1.

Erhebung

über die

Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

Veranstaltet im September 1892.

Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt.

Preis M. 0,80, postfrei M. 1.
Folio. 84 Seiten.

Inhalt: Bericht über die Ausführung der Erhebung und über die Bearbeitung der Fragebogen. — Tabellarische Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung.

Nr. 2.

Erhebung

über

Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlings-Verhältnisse im Handelsgewerbe.

Veranstaltet im September und Oktober 1892.

Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt.

Preis M. 1, postfrei M. 1,20.
Folio. 96 Seiten.

Inhalt: Bericht über die Ausführung der Erhebung, sowie über die Beschaffenheit und die Bearbeitung des durch die Erhebung gewonnenen Materials. — Tabellarische Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 41. Begründet 1815.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Erhebungen.

Nr. 3.

Erhebungen
über die
Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

Zweiter Theil.

Preis M. 0,60, postfrei M. 0,80.
Folio. 64 Seiten.

Inhalt: Ergebnisse der auf Grund der statistischen Aufnahme vom September 1892 über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien veranstalteten Vernehmungen und ausgesandten Fragebogen. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. — I. Die Einführung einer regelmäßigen 12 stündigen Arbeitszeit im Bäckergewerbe. — II. Die Regelung der Arbeitszeit der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter im Bäckergewerbe. — III. Die Regelung der Sonntagsruhe im Bäckergewerbe. — Gutachten über den Einfluß der Beschäftigung der Bäckergesellen und Lehrlinge auf deren Gesundheit. Erstattet vom Kaiserl. Gesundheitsamt.

Nr. 4.

Erhebung
über die
Arbeitszeit in Getreidemühlen.

Veranstaltet im Sommer 1893.

Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt.

Preis M. 0,80, postfrei M. 1.
Folio. IV, 84 Seiten.

Inhalt: I. Die Einleitung und Ausführung der Erhebung. — II. Ausfall der Erhebung. — III. Die Ergebnisse der Erhebung und ihre Zusammenstellung in den Tabellen: A. Windmühlen. B. Wassermühlen. C. Dampfmühlen.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 41. Begründet 1815.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Erhebungen.

Nr. 5.

Erhebung

über

Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlings-Verhältnisse

im

Handelsgewerbe.

Zweiter Theil.

Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt.

Preis M. 1,20, postfrei M. 1,50.
Folio. IV, 122 Seiten.

Inhalt: Einleitung: Die Ausführung, die Beschaffenheit und Bearbeitung des gewonnenen Materials. — I. Inhalt der Berichte über Arbeitszeit und Kündigungsfristen des Ladenpersonals. Zeichenerklärung. Tabellarischer Auszug aus dem Inhalt der Berichte. Weitere Mittheilungen über den Inhalt der Berichte. — II. Inhalt der Berichte über Arbeitszeit und Kündigungsfristen der Geschäftsdiener, Packer, Markthelfer u. s. w.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 41. Begründet 1815.

Taschen-Gesetzsammlung.

Taschenformat mit abgerundeten Ecken.
Großer Druck, gutes Papier, dauerhafter Einband.

Nr. 1. **Einkommensteuer.** Neue Ausgabe in Vorbereitung!

Nr. 2. **Gewerbesteuer.** Neue Ausgabe in Vorbereitung!

Nr. 3. **Rentengüter.** Die Rentengütergesetze in Preußen vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Von Regierungsrath Dr. Andresen. M. 1, postfrei M. 1.10.

Nr. 4. **Wegeordnung.** Die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891. Von Reg.-Präsident Oskar von Arnstedt. M. 1.60, postfrei M. 1.70.

Nr. 5. **Telegraphenwesen.** Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892. Von Dr. Georg Maas. M. 1, postfrei M. 1.10.

Nr. 6. **Verkehr mit Wein.** Das Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Wein vom 20. April 1892. Von Rechtsanwalt W. Zils. M. 1, postfrei M. 1.10.

Nr. 7. **Gesellschaften mit beschr. Haftung.** Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892. Von Amtsgerichtsrath Dr. E. Neukamp. M. 4, postfrei M. 4.20.

Nr. 8. **Zwangsvollstreckung.** Die Zwangsvollstreckung in Immobilien nach Preußischem Recht. Gesetz vom 13. Juli 1883. Von Amtsrichter Dr. jur. & phil. E. Schwartz. M. 4, postfrei M. 4.20.

Nr. 9. **Wuchergesetz.** Die Wuchergesetze für das Deutsche Reich. Von Landgerichtsdirektor Ernst Barre. M. 1, postfrei M. 1.10.

Nr. 10. **Kommunalabgaben.** Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung und Uebergangsbestimmungen. Zweite Auflage. Von Geh. Finanzrath Dr. Strutz. M. 3, postfrei M. 3.20.

Nr. 11. **Ergänzungssteuer.** Das Ergänzungssteuergesetz (Vermögenssteuer) vom 14. Juli 1893. 2. Aufl. Von Geh. Finanzrath Dr. Strutz. M. 3, postfrei M. 3.20.

Nr. 12. **Patentgesetz.** Das Patentgesetz v. 7. April 1891. Von Reg.-Rath H. Robolski. M. 2, postfrei M. 2.10.

Nr. 13. **Gebrauchsmusterschutz.** Das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891. Von Regierungsrath H. Robolski. M. 1, postfr. M. 1.10.

Nr. 14. **Strafgesetzbuch.** Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von Professor Dr. Rubo. 4. verb. Auflage. M. 1, postfrei M. 1.20.

Nr. 15. **Unterstützungswohnsitz.** Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 12. März 1894. Von Regierungsrath Koppe. M. 2, postfrei M. 2.10.

Nr. 16. **Reichsstempel.** Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894. Erläutert von Syndikus Dr. Landgraf. M. 2.40, postfrei M. 2.60.

Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.